



Inhalt	Seite
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2113 der Landeshauptstadt München Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113 Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich), zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8, Gemarkung Freimann (Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 282, 467 und Nr. 1794) vom 25. August 2026	643
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2154 der Landeshauptstadt München Hörweg (südlich), Aubinger Allee (westlich), Annemarie-Renger-Straße (nördlich), zukünftiger Landschaftspark Freiham Aufstellungsbeschluss Nr. 2083 (östlich) (Teilverdrängung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 2068 und 2092) vom 25. August 2026	643
Allgemeinverfügung Riksha zum Oktoberfest 2026 Anlage: Lageplan	644
Bauleitplanverfahren „Gewerbeflächen Rupert-Bodner-Straße“ hier: Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/50 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2206 Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2206 Bergsonstraße (westlich), Bahnstrecke München–Augsburg (südlich), Autobahn BAB 99 (östlich), Kronwinkler Straße und Soldhofstraße (nördlich), inklusive der Rupert-Bodner-Straße, ausgenommen: Ausbesserungswerk der DB und direkt daran südlich angrenzende Gewerbeflächen. (Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 950 vom 10.12.1975 samt der Ergänzung vom 26.11.2008) (Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 1055 vom 30.06.1976) Stadtbezirk 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied	650
Bekanntmachung Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff., 235 Baugesetzbuch (BauGB) für den Untersuchungsbereich Ostbahnhof-Leuchtenbergring und S-Bahnhof Berg am Laim – Teileinstellung der vorbereitenden Untersuchungen nach §§ 165 Abs. 4 BauGB, 235 Abs. 1 Satz 1 BauGB – Stadtbezirk 5 – Au-Haidhausen	651
Kirchenstr. 44 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18128/0) Teilaufstockung des Dachgeschosses in Annäherung an die historische Dachform und dessen Ausbau als Wohnraumerweiterung mit Anbau Notleiteranlage RGB Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-3582-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	651
Reitmorstr. 25 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2927/0) Ausbau der zweiten Dachgeschossebene sowie Einbau eines Personenlifts und Anbau von Balkonen – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-9134-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	652
Gallmayerstr. 13 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15468/0) Ausbau des DG zu 8 Wohnungen und Nutzungsänderung im EG (Waschsalon zu Wohnung und Lager) und 1.OG (Lager zu Atelier) sowie Installation von Fluchtleitern Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-8975-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	652
Hohenzollernstr. 46 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 404/23) Rückgebäude: Ersatzneubau und Erweiterung der oberen Dachgeschossebene für eine zusätzliche Wohnung sowie Anbau eines Aufzugs Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-7599-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	652
Leonrodstr. 11 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 534/26) Umnutzung Hotel zu Wohngebäude (37 Parteien) mit Teilabbruch und Aufstockung- ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-24291 Aktenzeichen: 6024-1.202-2026-6638-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	653
Landsberger Str. 84 – 90 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6859/0) Nutzungsänderung von Versammlungsstätte in Büro – OG5 – MB 6, 9 und 10 Aktenzeichen: 6024-1.1-2026-5474-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	653
Landsberger Str. 84 – 90 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6859/0) Nutzungsänderung von TV-Studio in Büro (EG, MB4) Aktenzeichen: 6024-1.1-2026-5478-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	654
Hans-Preißinger-Str. 2 – 8 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0) Interimsquartier Gasteig – Umnutzung und Restrukturierung von Halle B/C und Halle H zu Probesaal und Probenräume, Büro, Lager- und Werkstattflächen sowie Stimmzimmern Aktenzeichen: 6024-1.1-2026-4946-23	

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 654 Matthias-Mayer-Str. 5 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 161/7) Aufstockung eines Bestandsgebäudes mit Umbau der Vorderfassade sowie Nutzungsänderung von Werkstattflächen zu Wohneinheiten Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-7470-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 655 Brockesstr. 9a (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2332/0) Wohnhausneubau – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-8755-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 655 Stahlgruberring 43, (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 131/20) Nutzungsänderung Lagerflächen in Personal – Training – Studio und Änderung des Eingangsbereichs Aktenzeichen: 6024-1.1-2026-6468-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 656 Faustnerweg 3 (Gemarkung: Solln Fl.Nr.: 126/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Duplexparken und Carport – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-4000-33 Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-8699-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 656 Hofmannstr. 56 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 507/23) Neubau einer Fernkälteerzeugungsanlage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-7902-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 656 Grünwalder Str. 262 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12874/18) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept – (Grünwalder Str. 262 / Lautererstr. 18) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-9285-33 Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-9146-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 657 Friedrich-Ebert-Str. 5 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12882/92) Neuerrichtung eines Doppelhauses mit Carport (Haushälfte Süden) Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-6654-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 657	Waldhornstr. 109 Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 421/0) KITA- Aufstellung zweier Bauwagen mit Vordach als Materiallager für Betreuer und Kinder des Waldkindergartens, befristet auf 5 Jahre Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-5380-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 658 Maria-Eich-Str. 73 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 2039/4) Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten und Garagen – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-5597-43 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 658 Neufeldstr. 9 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 213/0) Neubau von zwei Wohngebäuden und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-8072-43 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 659 Vollzug des BayStrWG Ankündigung einer straßenrechtlichen Umstufung Ankündigung für den 20. Stadtbezirk Haderm 659 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Krauss-Maffei-Straße 2, 80997 München, Stadtbezirk 23, Gemarkung Allach: Siemens Mobility GmbH, Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von bis zu 1000 Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr gemäß § 4 BImSchG Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides 659
--	---

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplans
mit Grünordnung Nr. 2113
der Landeshauptstadt München
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113
Freisinger Landstraße (östlich),
Sondermeierstraße (westlich),
zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8,
Gemarkung Freimann
(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 282, 467 und
Nr. 1794)**

vom 25. August 2026

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.03.2026 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113 als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 13.07.2026 – Az. ROB-3-4621.34_14-1-20 hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 und 4 BauGB den Bebauungsplan mit Grünordnung genehmigt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-21057). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 25. August 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2154
der Landeshauptstadt München
Hörweg (südlich),
Aubinger Allee (westlich),
Annemarie-Renger-Straße (nördlich),
zukünftiger Landschaftspark Freiam
Aufstellungsbeschluss Nr. 2083 (östlich)
(Teilverdrängung der Bebauungspläne mit Grünordnung
Nr. 2068 und 2092)**

vom 25. August 2026

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.03.2026 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2154 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 25. August 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

**Die Landeshauptstadt München – Mobilitätsreferat –
erlässt folgende**

I. Allgemeinverfügung:

1. Vom 19. September 2026 bis zum 04. Oktober 2026 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt:
 - Bavariaring, zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
 - Esperantoplatz
 - Kobellstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
 - Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Goetheplatz
 - Schubertstraße, zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
 - Beethovenstraße, zwischen Bavariaring und Beethovenplatz
 - Rückertstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
 - Uhlandstraße, zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
 - Pettenkoferstraße, zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße
 - St.-Paul-Straße, zwischen Pettenkoferstraße und Schwanthalerstraße
 - St.-Pauls-Platz
 - Hermann-Lingg-Straße, zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
 - Martin-Greif-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
 - Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
 - Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

II. Gründe

1. Sachverhalt

Dem Mobilitätsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist aus der Erfahrung der vergangenen Jahre bekannt, dass während des Oktoberfestes ortsansässige Gewerbetreibende in großer Zahl ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese mittels sogenannter Fahrradtaxi, der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Fahrrad-Rikscha“ bekannt, anbieten. Auswärtige Gewerbetreibende verbringen ihre Fahrradtaxi eigens für die Zeit des Oktoberfestes nach München, um diese insbesondere zur Beförderung der Oktoberfestbesucher*innen einzusetzen.

Fahrradtaxi bzw. „Fahrrad-Rikscha“, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Örtlichkeiten aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Daher bieten die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen während des Oktoberfestes im Wesentlichen an den Grenzen des Mittleren Sperrings im Umkreis der Theresienwiese an. In diesem Bereich sind während der Veranstaltungstage die größten Besucherströme anzutreffen. Die Rikscha-Fahrer*innen stellten ihre Fahrzeuge im gegenständlichen Bereich bisher zumeist direkt vor den Durchgängen des Mittleren Sperrings auf der Fahrbahn ab. Zu beobachten war ferner, dass die Rikscha-Fahrer*innen regelmäßig auch Geh- und Radwege als Fahrzeugabstellfläche nutzten. Zudem haben sich Rikscha-Fahrer*innen nicht nur einzeln in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt, sondern an einzelnen Örtlichkeiten auch im Verbund in größeren Mengen. Zeitweise waren mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt und stellten somit gewissermaßen eine „Sperrwand“ für die anderen Verkehrsteilnehmer*innen dar. Diese gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursachte Rückstauungen im Fußgängerverkehr und dadurch bedingt unkontrollierte Ausweichmanöver der Fußgänger*innen sowie Blockaden von Rettungswegen.

Aufgrund der regelmäßig hohen Besucherzahl des Oktoberfestes, einhergehend mit erfahrungsgemäß erheblichen Alkoholkonsum und der wie beschrieben großen Zahl an Rikscha-Fahrer*innen, stellt das ungeordnete Abstellen der Fahrrad-Rikschas eine Gefährdung für die anwesenden Personen und die Arbeit der Rettungskräfte dar.

Dem wurde entgegengewirkt durch Ausweisung von Stellflächen, die mit den Rikscha-Betreiber*innen abgesprochen waren. Diese Stellplätze waren zwar verkehrsrechtlich angeordnet, wurden jedoch mangels einer gesetzlichen oder einer durch einen besonderen Rechtsakt begründeten Verpflichtung der Rikscha-Fahrer*innen, ihre Leistung ausschließlich in diesen Stellflächen anzubieten, überwiegend nicht genutzt. Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 02.07.2026 dem Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreinschätzung mit:

„Aufgrund der Gefährdungslage zum Oktoberfest im Jahr 2009 wurde der Sicherheitssperrring rund um das Wiesn-Areal eingerichtet. Im Gesamtkonzept sind auch die Rettungswege vom und zum Oktoberfestgelände enthalten. Diese Wege sind im Nord- und Ostbereich weitgehend identisch mit den durch die Besucher höchstfrequentierten Fußwegen.

Die Rikschafahrer bieten erfahrungsgemäß ihre Dienstleistung dort an, wo die meisten Fahrgäste zu erwarten sind. Dies geschah in der Vergangenheit vor allem im Bereich Brausebad und Esperantoplatz. Da diese Örtlichkeiten jedoch innerhalb des mittleren Sperrings liegen und dieser von Rikschas nicht befahren werden darf, wurden den Rikschabetreibern Standplätze in unmittelbarer Nähe angeboten. Es handelt sich hierbei um Flächen in der Schubertstraße, Kobellstraße, Pettenkoferstraße, St.-Pauls-Platz sowie drei in der Martin-Greif-Straße / Schwanthalerstraße / Bavariaring.

Diese Örtlichkeiten erfüllen nach Auffassung des PP München das Bedürfnis der Rikschafahrer, da sie sich zum einen nahe am Sperrring befinden und zum anderen an den Hauptfußgängerstraßen liegen.

Die Anzahl der Rikschas aus dem gesamten Bundesgebiet befindet sich schon seit Jahren auf konstant hohem Niveau. Die Zahl der Anbieter ist nach polizeilicher Einschätzung immer noch größer als das Ausmaß der Kundennachfrage, was zu einem entsprechenden Konkurrenzkampf der Rikschafahrer untereinander führt. Einige Rikschafahrer missachten die Vorgaben nach wie vor und versuchen immer wieder in den Bereich des Sperrings einzufahren, um dort schon vor den Konkurrenten Fahrgäste „abzufangen“. Insgesamt zeigte sich in den Jahren seit Bestehen der Allgemeinverfügung diesbezüglich eine Verbesserung.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigten, dass insbesondere der Bereich Bavariaring, südlich der Schwanthalerstraße, durch Rikschafahrer stark frequentiert ist. Die dortige Kontrollstelle wäre ohne Regulierung für die Rikschafahrer durch Berechtigte häufig nur unter größten Schwierigkeiten passierbar und der eigentliche Sinn des Rettungsweges würde konterkariert werden. Der damals geschaffene Standplatz am Bavariaring sorgte mittlerweile an dieser Örtlichkeit für Entspannung.

In der Vergangenheit zeigten sich die Rikschafahrer gegenüber polizeilichen Bitten und Hinweisen, aber auch gegenüber Anordnungen oder Maßnahmen wie Platzverweisen grundsätzlich unkooperativ. Dies führte wiederholt zu Konflikten unter den Rikschafahrern, wie auch mit Polizeibeamten.

Der Hauptstrom der Besucher betritt / verlässt die Wiesen an der Nord- und Ostseite. Hier stehen die Rikschas auch mitten zwischen den Fußgängergruppen, da diese Örtlichkeiten die größten Anwerbungspotenziale bieten.

Es handelt sich hierbei – außerhalb des ohnehin nicht zu befahrenden Sperrings – um folgende Straßen:

- Bavariaring, zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
- Esperantoplatz
- Kobellstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Goetheplatz
- Schubertstraße, zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
- Beethovenstraße, zwischen Bavariaring und Beethovenplatz
- Rückertstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Uhlandstraße, zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
- Pettenkoferstraße, zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße
- St.-Paul-Straße, zwischen Pettenkoferstraße und Schwanthalerstraße
- St.-Pauls-Platz
- Hermann-Lingg-Straße, zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
- Martin-Greif-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
- Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
- Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

In vorgenannten Straßen sind die Besucherströme am dichtesten und die „wilde“ Bereitstellung der Rikschas stellt die größte Behinderung bzw. Gefährdung insbesondere für Fußgänger und den berechtigten Fahrzeugverkehr dar.

Zusätzlich sind die Mozartstraße, die Beethovenstraße und die St.-Paul-Straße als Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken definiert. Diese Straßen müssen vollständig freigehalten werden.

Die in der Vergangenheit festgestellte Zahl der Rikschas an den genannten Orten, gepaart mit teils rücksichtslosem Verhalten bei der Aufstellung oder der Gewinnung von Kunden, stellt ein nicht hinnehmbares Maß der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. öffentlichen Sicherheit dar.

Aus Sicht des Polizeipräsidiums ist es dringend geboten, die Aufstellung von Rikschas in den vorgenannten Bereichen auch weiterhin zu untersagen bzw. zu reglementieren.“

Das Mobilitätsreferat hat die Gefahreinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft, befindet die Argumentation für schlüssig und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Mobilitätsreferates entstehen durch die auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgestellten Fahrrad-Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für andere Verkehrsteilnehmer*innen. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd bewegt bzw. abgestellt werden, um möglichst viele Kund*innen anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung die allgemeinen Verkehrsteilnehmer*innen in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt werden und sicherheitsrelevante Vorschriften sowie Sicherheitskonzepte nicht mehr hinreichend eingehalten beziehungsweise umgesetzt werden können.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass in den oben aufgeführten Bereichen ein grundsätzliches Rikschabstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsflächen bestimmte Bereiche festgelegt und abgegrenzt werden, an denen die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

2. Rechtliche Würdigung

a) Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

b) zu Ziffer I 1 und I 2

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG:

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvorsatzsetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung.

Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das in der Vergangenheit während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen

Die unmittelbar an die Theresienwiese angrenzenden Bereiche der Ludwigsvorstadt sind während des Oktoberfestes geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgängerverkehr von den umliegenden Schnellbahnhöfen bzw. dem Hauptbahnhof zur Festwiese und zurück; Fußgängerverkehr aus den angrenzenden Stadtvierteln und den entfernt liegenden Parkmöglichkeiten; Radverkehr; Bus- und Taxiverkehr; Anlieferverkehr für die Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfestgelände etc.), wobei der Fußgängeranteil insbesondere wegen des Charakters des Festes sowie aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikschabetrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer*innen zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten massiven Rikscha-Betrieb hat

sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Durch das Aufstellen der Rikschas außerhalb gekennzeichneteter Flächen in behindernder Weise und durch das permanente „Kreisen“ der Rikschas im Straßenbereich zum Zweck der Kundengewinnung entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger*innen beispielsweise bei Straßenüberquerungen den sicheren Gehweg aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Ein direktes Überqueren der Fahrbahn ist nicht möglich. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern das Weiteren ein schnelles, direktes und ungefährdetes Fortkommen der Fußgängerströme. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass Fußgänger*innen die durch die Fahrrad-Rikschas belegte Fläche nicht direkt durchqueren können und ihre ursprüngliche Route ändern müssen. Fußgänger*innen werden somit gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen. Bei einem solchen Verhalten drohen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr. Die Rikschafahrer*innen sind bestrebt, durch lukrative Standorte bestmöglich auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei werden Behinderungen des Straßenverkehrs billigend in Kauf genommen. Da es gerade das Ziel der Rikschabetreiber*innen ist, in einem Gespräch möglichst viele Passant*innen zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu überzeugen, verursachen sie somit durch die Anbahnungsgespräche gefährliche Rückstauungen im Fußgängerbereich. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es mit sich, dass die Rikschafahrer*innen jeweils längere Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kund*innen warten. Die während des Oktoberfestes anzutreffenden Menschenansammlungen und Verkehrsströme können aber nur sicher gelenkt und geführt werden, wenn keine Hindernisse und Engstellen im Streckenverlauf vorhanden sind. Bei Großereignissen können schon kleinere Behinderungen des Straßenverkehrs massive Gefährdungen nach sich ziehen.

Berücksichtigung muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache finden, dass die in der Umgebung des Oktoberfestes zahlreich anzutreffenden alkoholisierten Fußgänger*innen nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr achten.

Dort, wo die Rikschas im Bereich der Fahrbahn platziert werden, müssen Rad- und Kraftfahrer*innen dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen oder warten, bis diese den Weg freigemacht haben. Insbesondere auf den ausgewiesenen Rettungswegen sind Verzögerungen und Behinderungen, die durch blockierende Fahrrad-Rikschas entstehen, nicht hinnehmbar. Die Zufahrtswege zum Festgelände sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits hinreichend stark belastet. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen des Oktoberfestes dafür Sorge zu tragen, dass ausgewiesene Rettungswegen im Falle eines Schadenseintritts jederzeit durch Einsatzfahrzeuge sicher und schnell befahrbar sind. Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer*innen im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Fahrrad-Rikschas während des Oktoberfestes nicht nur vereinzelt in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt werden, sondern an einzelnen Örtlichkeiten im Verbund und in großen Mengen. Zeitweise sind mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicher-

heitsbehörden (Polizei und Mobilitätsreferat) begegnet werden.

Das in den letzten Jahren während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden stellt daher einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO und damit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verwirklichung i.S.d. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht.

Ein Dulden des unregelmäßigen Rikschas-Betriebes ist während des Oktoberfestes nach alledem in den genannten Bereichen nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügbaren Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidentors) umzusetzen und beizubehalten ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Mobilitätsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügbaren Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung und Ordnung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere in den unmittelbaren Zugangsbzw. Zufahrtbereichen in den mittleren Sperrring rund um die Theresienwiese und den Rettungswegen zu den Innenstadt-Kliniken erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidentors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur während des Oktoberfestes verboten. Wegen der zahlreichen Tourist*innen, die vom Oktoberfest angezogen werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier jedoch unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Tag des Oktoberfestes – auch bei schlechterem Wetter – anbieten.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es sind lediglich die Hauptzugangs- und Zufahrtbereiche entlang des mittleren Sperrringes rund um die Theresienwiese und die Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken betroffen. Das Einbeziehen der genannten Straßen ist allerdings erforderlich, um eine Verlagerung der unkontrollierten Aufstellung der Fahrrad-Rikschas in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte Randbereiche der Hauptfußgängerströme zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereichen ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierungen sind mehrere, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hauptfußgängerströme gelegene

Bereiche ausgewiesen worden, in denen die Betreiber*innen der Fahrrad-Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer*innen zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG:

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer*innen durch das Abstellen der Fahrrad-Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1

1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rikschas-Betrieb ist der Eintritt eines Personenschadens hier aufgrund der beschriebenen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, weshalb in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer*innen die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

c) zu Ziffer I 3

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrrad-Rikschas liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hin- genommen werden kann.

Die gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursacht Rückstauungen im Fußgängerverkehr bzw. unkontrollierte

Ausweichmanöver, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf den Eintritt von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Fußgänger*innen sind genötigt, die Fahrbahn länger bzw. häufiger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Außerdem werden Rettungswege blockiert, wodurch Verzögerungen beim Einsatz von Polizei- und Rettungsfahrzeugen entstehen können. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikschas-Betriebes in unregelter Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer*innen führt und dass der Rikschas-Betrieb im gegenständlichen Bereich zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzuges zu unterbinden ist

d) zu Ziffer I 4

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i.V.m. § 4 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

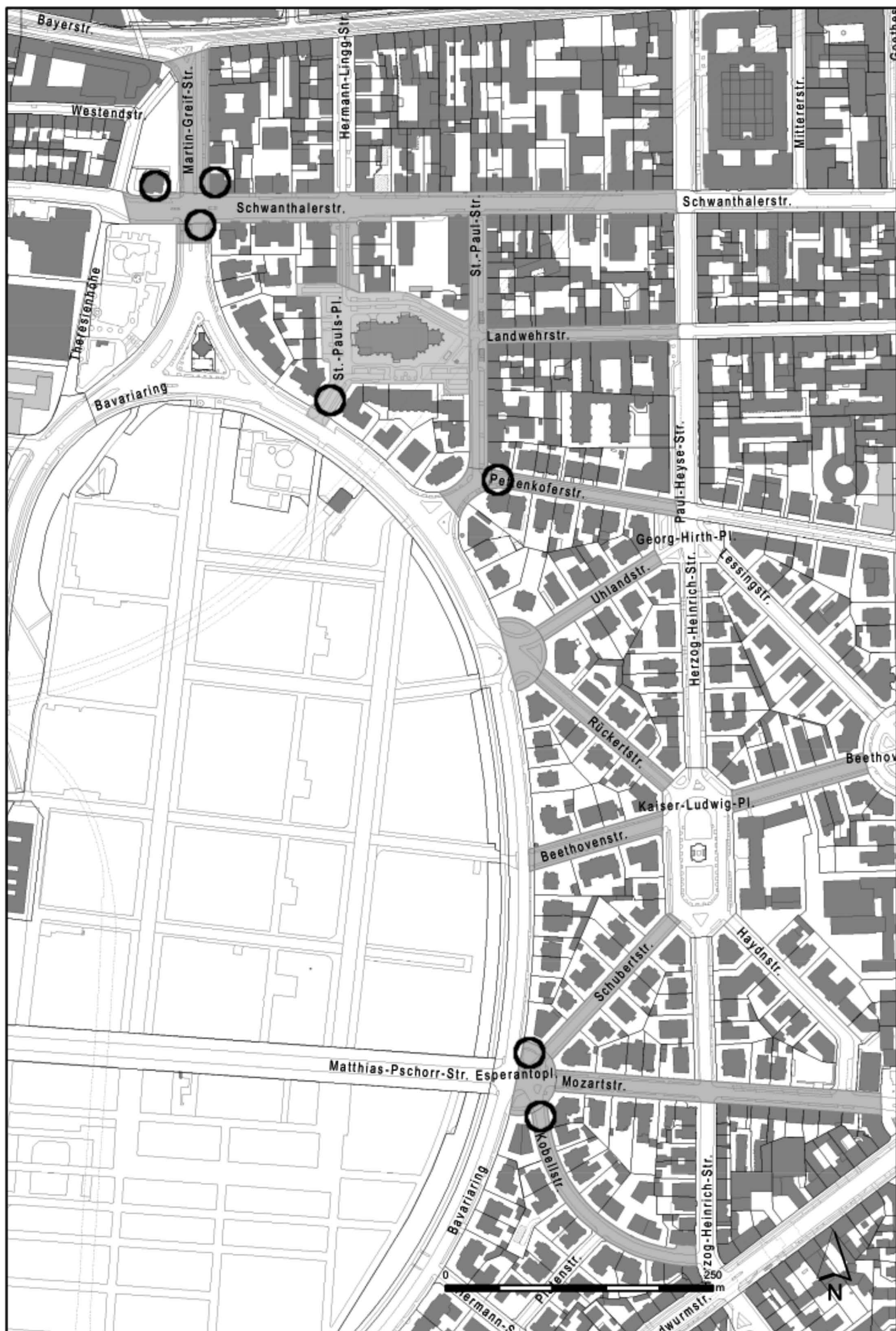
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Wer der Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 StVG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

München, den 12. August 2026

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat
Mobilitätsreferent



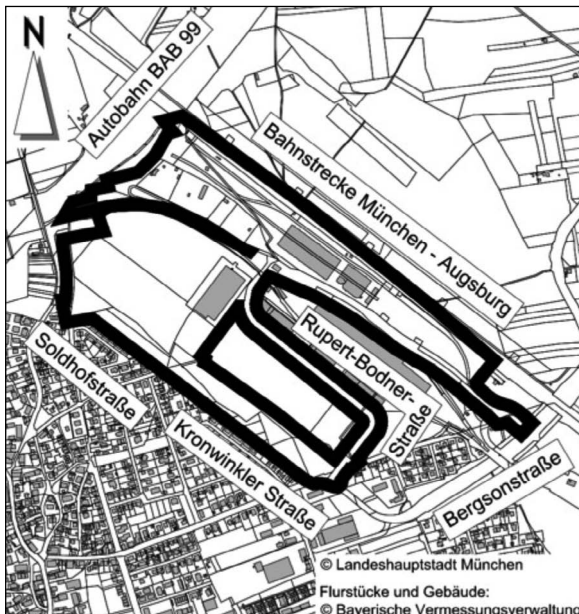
Geltungsbereich Allgemeinverfügung

gekennzeichnete Bereiche zum Aufstellen
von Fahrrad-Rikschas

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
„Gewerbeflächen Rupert-Bodner-Straße“
hier:
Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/50
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2206
Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2206
Bergsonstraße (westlich),
Bahnstrecke München–Augsburg (südlich),
Autobahn BAB 99 (östlich),
Kronwinkler Straße und Soldhofstraße (nördlich), inklusive der
Rupert-Bodner-Straße, ausgenommen: Ausbesserungswerk
der DB und direkt daran südlich angrenzende Gewerbeflächen.
(Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 950 vom
10.12.1975 samt der Ergänzung vom 26.11.2008)
(Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 1055 vom
30.06.1976)

Stadtbezirk 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied



Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.03.2026 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2206 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17772) aufzustellen (s. Graphik).

Als vorrangiges Ziel soll im Westen des Planungsgebiets der Standort für einen neuen Busbetriebshof für die wachsende Flotte der SWM und MVG gesichert werden. Zudem soll das bestehende Gewerbegebiet weiterentwickelt werden. Das 27,4 Hektar große Planungsgebiet liegt im Nordwesten Münchens und befindet sich größtenteils in privatem Eigentum mit einigen städtischen Flächen. Die Fläche ist zu großen Teilen bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen und von Grünflächen und ökologischen Vorrangflächen umgeben.

Neben einer flächensparenden Lösung für den Busbetriebshof, der zeitgemäßen Weiterentwicklung des Gewerbegebietes und der Sicherung der bestehenden Grünflächen gemäß dem gesamtstädtischen Freiraumkonzept, steht die verträgliche Erschließung des Planungsgebietes im Vordergrund.

Erste Untersuchungen haben die grundsätzliche Bewältigbarkeit der verkehrlichen, klimatischen und schalltechnischen Auswirkungen belegt. Eine Machbarkeitsstudie bestätigt die grundsätzliche Eignung der Flächen für einen Betriebshof mit ca. 200 E-Bussen, Werkstätten, Logistik und Verwaltung. In der Vorzugsvariante sollen die zu entwickelnden Flächen über eine neue Straße nördlich des Ausbesserungswerks an die Bergsonstraße angebunden werden. Im Rahmen der Variantenprüfung werden darüber hinaus noch andere Erschließungsmöglichkeiten überprüft.

Die Öffentlichkeit kann sich vom 21. September 2026 mit 21. Oktober 2026 zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig unterrichten:

- im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“**. Hier besteht auch die Möglichkeit, die Äußerung in Form einer Stellungnahme online abzugeben. Die Beteiligungsplattform ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>
- beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr
- bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr)
eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/233-46550 möglich
- bei der **Stadtbibliothek Am Westkreuz**, Radolfzeller Straße 13 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).
Bitte informieren Sie sich im Internet unter <https://www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten> oder telefonisch unter 089/233-772427 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

Zudem stehen Ihnen Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan unter der Telefonnummer 089/233-22097 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr als auch per E-Mail unter plan.rupert-bodner@muenchen.de zur Verfügung. Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-22890 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Montag, den 05. Oktober 2026 um 18:30 Uhr
im Kulturzentrum ubo9 in der Ubostraße 9**

statt.

Die interessierten Bürger*innen werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten Adressen vorgebracht werden. Die ergangenen Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist bzw. bei den o.g. Stellen vor Ort zur Einsicht bereit liegt.

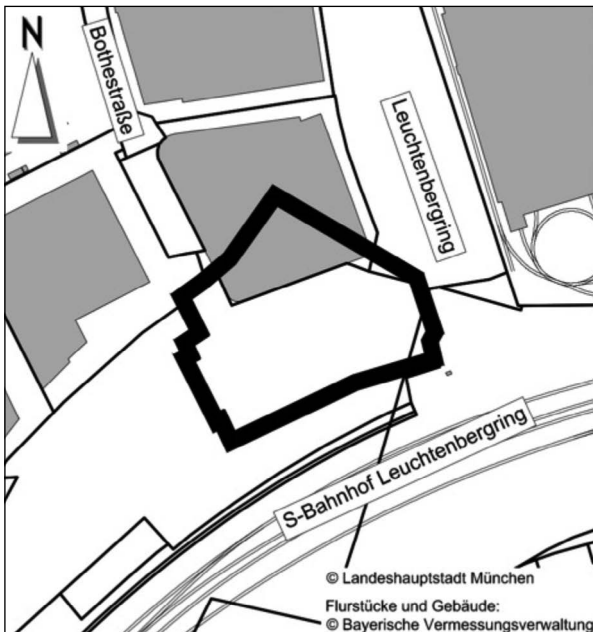
München, 26. August 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
gemäß §§ 165 ff., 235 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Untersuchungsbereich Ostbahnhof-Leuchtenberg-
ring und S-Bahnhof Berg am Laim
– Teileinstellung der vorbereitenden Untersuchungen
nach §§ 165 Abs. 4 BauGB, 235 Abs. 1 Satz 1 BauGB –**

Stadtbezirk 5 – Au-Haidhausen



Die Vollversammlung des Stadtrates vom 29.07.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00732) hat beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff., 235 BauGB für den Bereich Ostbahnhof-Leuchtenberggring und S-Bahnhof Berg am Laim für die im Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1956c liegenden Teilbereich und den weiteren Teilbereich Flst. 17722/14 Gemarkung Sektion IX einzustellen.

Die Einstellung der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis

Der Einleitungsbeschluss vom 23.04.1996 für die restlichen

Flächen im Bereich Ostbahnhof-Leuchtenberggring und S-Bahnhof Berg am Laim wurde nicht aufgehoben und gilt weiterhin.

München, 26. August 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Kirchenstr. 44

**Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 18128/0 / Stadtbezirk: 5
Teilaufstockung des Dachgeschosses in Annäherung an
die historische Dachform und dessen Ausbau als Wohn-
raumerweiterung mit Anbau Notleiteranlage RGB**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2026, Az. 1.2-2029-3582-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 18127, 18129, 18130 und 18151, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Reitmorstr. 25
Gemarkung Sektion II / Flurnr. 2927/0 / Stadtbezirk: 1
Ausbau der zweiten Dachgeschossebene sowie Einbau eines Personenlifts und Anbau von Balkonen – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.08.2026, Az. 1.23-2026-9134-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 2920, 2921, 2970/4 und 2973, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gallmayerstr. 13
Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 15468/0 / Stadtbezirk: 5
Ausbau des DG zu 8 Wohnungen und Nutzungsänderung im EG (Waschsalon zu Wohnung und Lager) und 1.OG (Lager zu Atelier) sowie Installation von Fluchtleitern

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.08.2026, Az. 1.2-2026-8975-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 15465/3, 15465/4, 15645/8, 15467, 15467/3, 15467/4, 15469/13 und 15438 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hohenzollernstr. 46
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Schwabing,
Fl. Nr. 404/23, Stadtbezirk 4
Rückgebäude: Ersatzneubau und Erweiterung der oberen Dachgeschossebene für eine zusätzliche Wohnung sowie Anbau eines Aufzugs

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2026, Az. 1.23-2026-7599-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 364/17, 404/24, 405/0, 404/18, und Fl.Nr. 404/94, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Leonrodstr. 11
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Neuhausen, Fl. Nr. 534/26, Stadtbezirk 9
Umnutzung Hotel zu Wohngebäude (37 Parteien) mit Teilabbruch und Aufstockung
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-24291

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.08.2026, Az. 1.202-2026-6638-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 534/7, Fl.Nr. 534/8 und Fl.Nr. 534/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag

der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landsberger Str. 84 – 90
Gemarkung: Sektion IV; Flurnr.6859/0; Stadtbezirk: 8
Nutzungsänderung von Versammlungsstätte in Büro – OG5 – MB 6, 9 und 10

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.08.2026, Az. 1.1-2026-5474-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 6867/3 und Fl.Nr. 6868, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 089/233-24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Landsberger Str. 84 – 90** **Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6859/0 /Stadtbezirk: 8** **Nutzungsänderung von TV Studio in Büro (EG, MB4)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.08.2026, Az. 6024-1.1-2026-5478-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 6867/3 und 6868/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Hans-Pleißinger-Str. 2 – 8** **Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0 /Stadtbezirk: 6** **Interimsquartier Gasteig – Umnutzung und** **Restrukturierung von Halle B/C und Halle H zu Probesaal** **und Probenräume, Büro, Lager- und Werkstattflächen** **sowie Stimmzimmern**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2026, Az. 6024-1.1-2026-4946-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer planungsrechtlichen Ausnahme erteilt.

Die Ausnahme betrifft die Zulassung von Anlagen für kulturelle, soziale Zwecke in einem Gewerbegebiet.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10964, 10964/3, 10964/4, 10964/5, 10965, 10979, 10978, 10909/4 und 10909/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Matthias-Mayer-Str. 5
Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 161/7 /Stadtbezirk: 6
Aufstockung eines Bestandsgebäudes mit Umbau der
Vorderfassade sowie Nutzungsänderung von Werkstatt-
flächen zu Wohneinheiten**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.08.2026, Az. 6024-1.2-2026-7470-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Die Abweichung betrifft die geringfügige Nichteinhaltung der Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken Fl.Nrn. 161/2 und 161/5.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 161/2, 161/5, 161/6 sowie 10887, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Brockesstr. 9a
Perlach/ Fl.Nr: 2332/0/ Stadtbezirk 16
Wohnhausneubau – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.08.2026, Az. 1.7-2026-8755-31, wurde der Vorbescheid erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 311, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **to.maier@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25569.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Stahlgruberring 43 Gemarkung: Trudering, Flurnr.:131/20, Stadtbezirk: 15
Nutzungsänderung Lagerflächen in Personal – Training – Studio und Änderung des Eingangsbereichs

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.08.2026, Az. 1.1-2026-6468-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt. Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse: **plan.ha4-32@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA IV

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Faustnerweg 3
Gemarkung: Solln, Fl.Nr.: 126/0, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Duplexparker und Carport –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-4000-33

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.08.2026, Az. 6024-1.232-2026-8699-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben

unter Nebenstimmungen, einer Abweichung und einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-33@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hofmannstr. 56
Gemarkung: Thalkirchen, Fl.Nr.: 507/23, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Neubau einer Fernkälteerzeugungsanlage –
VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.08.2026, Az. 6024-1.7-2026-7902-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit

dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27.08.2026
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Grünwalder Str. 262
Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 12874/18, Stadtbezirk: 18
Vorhaben: Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept – (Grünwalder Str. 262 / Lautererstr. 18) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-9285-33

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.08.2026, Az. 6024-1.232-2026-9146-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-

kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. August 2026
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Friedrich-Ebert-Str. 5
Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12882/92, Stadtbezirk: 18
Vorhaben: Neuerrichtung eines Doppelhauses mit Carport (Haushälfte Süden)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.08.2026, Az. 6024-1.2-2026-6654-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. August 2026
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Waldhornstr. 109
Gemarkung Untermenzing / Flurnr. 421/0 / Stadtbezirk: 23 KITA- Aufstellung zweier Bauwagen mit Vordach als Materiallager für Betreuer und Kinder des Waldkindergartens, befristet auf 5 Jahre

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.08.2026, Az. 6024-1.2-2026-5380-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 420/0, 420/2, 420/5, 420/9, 422/0 und 424/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-42@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. August 2026
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Maria-Eich-Str. 73
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung Pasing, Fl.Nr. 2039/4, 21.Stadtbezirk
Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten und Garagen – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.08.2026, Az. 1.7-2026-6697-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2038/5, 2038/6, 2038/28, 2039, 2039/14, 2077/2, 2077/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Neufeldstr. 9
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Pasing; FlNr. 213/0;
Stadtbezirk 21 Neubau von zwei Wohngebäuden und
Tiefgarage – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.08.2026, Az. 1.7-2026-8072-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 212, 212/2, 212/3, 213/2, 214/3 und 214/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Ankündigung
für den 20. Stadtbezirk Hadern**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Ludlstraße (Teilfläche aus Flst. Nr. 296/10, Gemarkung Großhadern) zwischen 111 m westlich der Senftenauerstraße bei Haus Nr. 13 (= km 0,455) und 27 m westlich der Senftenauerstraße bei Haus Nr. 3 (= km 0,539) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ wegerechtlich gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen. Die Verkehrsfläche dient nur dem Fußverkehr und die Straßenklasse ist entsprechend anzupassen.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Umstufung können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis einschließlich 10.12.2026 eingesehen und etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ortsüblich bekannt gegeben.

München, 21.08.2026 Baureferat
Verwaltung und Recht

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Krauss-Maffei-Straße 2, 80997 München, Stadtbezirk 23,
Gemarkung Allach: Siemens Mobility GmbH,
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau
von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität
von bis zu 1000 Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr
gemäß § 4 BImSchG**

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

sowie zusätzlich auf der Internetseite:
<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Die Siemens Mobility GmbH, Krauss-Maffei-Straße 2, 80997 München hat mit Antrag vom 03.07.2025 (eingereicht am 04.07.2025 und 10.07.2025), ergänzt am 19.09.2025, 03.11.2025, 24.11.2025, 12.03.2026 und 30.04.2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und für den Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von bis zu 1000 Schienenfahrzeugeinheiten pro Jahr am Standort Krauss-Maffei-Straße 2, 80997 München im Stadtbezirk 23 Allach – Untermenzing beantragt.

1. Genehmigung

Auf Antrag der Siemens Mobility GmbH vom 03.07.2025 (eingereicht am 04.07.2025 und 10.07.2025), ergänzt am 19.09.2025, 03.11.2025, 24.11.2025, 12.03.2026 und 30.04.2026, hat die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, als Kreisverwaltungsbehörde folgenden Bescheid erlassen:

I.

Genehmigung

Nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Genehmigungsunterlagen sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen werden Errichtung und Betrieb der nachfolgend beschriebenen Anlage – genehmigt:

Anlagenart

Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr.

Genehmigungsgegenstand

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von bis zu 1000 Schienenfahrzeugeinheiten pro Jahr, konkret:

- Erhöhung der Produktionskapazität auf maximal 1.000 Schienenfahrzeugeinheiten im Jahr, einhergehend mit entsprechenden Umbaumaßnahmen an der bestehenden Fertigung
- sowie Erweiterung der bestehenden Fertigung durch
 - o Umbau und Umnutzung der Hallenbereiche 0310, 0320, 0330, 0340 und 0350 (Block 3) als neues Oberflächenzentrum mit einer neuen Sandstrahlkabine sowie vier kombinierten Lackier- und Trockenkabinen; jeweils mit Vor- und Nacharbeitsplätzen sowie einem Lacklager.
 - o Nutzungserweiterung auf die bisher nicht durch die Fa. Siemens Mobility GmbH genutzten Hallenbereiche Block 8 und 9.

Anlagenidentität

Die Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen umfasst die nachfolgenden wesentlichen Anlagenteile, aufgeteilt in die folgenden Betriebseinheiten (folgend: BE):

BE100 Lagerung im Werk 1 und Werk 2

BE101 Vor- und Endmontagelager (Block 1)

- Hallenbereiche 0110 Ost, 0120 Ost, 0130 Ost, 0140 Ost, 0150 Ost, 0160 Ost
- Wareneingang von Materialien für die Vor- und Endmontage
- Lagerung von Gefahrstoffen in Halle 0110 Ost in Gefahrschrank (asecos feuerbeständiger Gefahrschrank Select W-123, max. Lagervolumen von jeweils 0,12 m³), insgesamt ca. 1.000 kg Lagervolumen.

BE102 Rohbaulager (Block 2)

- Hallenbereiche 0210 Ost und 0220 Ost
- Wareneingang Stahlbauteile, Lagerung in Hochregalen und Kleinteilregalen mittels Elektrostapler. Insgesamt ca. 8.000 l Lagervolumen.

BE103 Lagerhalle 0221 (westlich von Block 2)

- Hallenbereich 0221 (Schleppdach)
- Lagerung mechanischer Komponenten für Endmontage, Frontenden, Verpackungsmaterialien (Holz, Kartonagen) für den Versand.

BE104 Lager (Änderungen) (Block 8)

- Hallenbereiche 0810, 0820 und 0830
- Lagerung im Hochregallager (Ost), Lagerflächen (West) u. AutoStore (H820)
- Lagerung von Großkomponenten (z.B. Schaltschränke, Kühlanlagen)
- Lagerung von Kleinkomponenten (für Produktion in Block 1 und Block 9)
- Lagerung von Kleinmaterial (z.B. Schrauben) im AutoStore
- AutoStore besteht aus Roboter, Behälter, Grid, Arbeitsplätzen, Controller.

BE105 Lager (Block 4)

- Hallenbereiche 0421 und 0422
- Lagerung von Großkomponenten (Montagekomponenten wie z.B. Batteriekästen, Kabeltrommeln, Druckluftbehälter, Montageteile Euro-Palettenmaß.
- An- und Auslieferung per LKW, Ein- und Auslagerung per Elektrostapler.

BE106 Versand (Block 4)

- Hallenbereich 0420
- Verpackung von Bauteilgruppen (Ersatzteile, Zusatzkomponenten), Versand von Material zur Auswärtsbearbeitung und Reklamationsmaterial.
- Materialien werden versandfertig verpackt und von LKW's abgeholt.

BE107 Gefahrstofflagerung (östlich von Block 8)

- Außenbereich H810 Nord (Drehkreuz)
- 2 Gefahrstoffcontainer
 - a) Denios, Typ 2 K 514.Ost ca. 7.000 l
 - b) Denios, Typ 2 G 6.14 O ca. 7.000 l
- Lagerung von Großbinden von Gefahrstoffen

BE108 Stahlbaulager (Änderungen) (Block 9)

- Hallenbereich 930 Ost und West
- Lagerung von Materialien für den Rohbau in Werk 2 in Hochregallager und Blockflächen mittels Brückenkrane und Elektrostaplern.

BE109 Gefahrstofflagerung (südlich von Block 9)

- Außenbereich südlich von Block 9
- 3 Gefahrstoffcontainer
 - a) Denios, Typ 3K 714.Ost max. 36.000 l
 - b) Denios, Typ 3K 714.Ost max. 36.000 l
 - c) Denios, Typ REI 90/F90 Regallager RFP-B 615.30 max. 8.000 l
- Lagerung von Großbinden von Gefahrstoffen. Anlieferung der Gefahrstoffe mit Lkw. Ein- und Auslagerung an Verwendungsort in Transportwannen mit Elektrostaplern.

BE110 Leichtbauhalle (Änderungen) (östlich von Block 9)

- Lagerung von Großkomponenten (z.B. Traktionsstromrichter, Kühlanlagen)
- Blocklagerung auf dem Boden. Ein- und Auslagerung an den Verwendungsort mit Elektrostaplern.

BE111 Lagerzelt (Änderungen) (westlich von Block 1)

- Lagerung von Großkomponenten in einer Leichtbauhalle (z.B. Frontenden)
- Die Lagerung erfolgt auf dem Boden. Anlieferung per Lkw. Ein- und Auslagerung an den Verwendungsort mittels Elektrostapler.

BE112 Leichtbauhalle (Änderungen) (westlich von Block 2)

- Lagerung von Stahlbauteilen. Weiterverteilung an Arbeitsplätze. Einlagerung mit Elektrostaplern. Transport zu Arbeitsplätzen mit Elektrostaplern, elektrischen Flurförderzeugen und Handwagen.

BE113 Außenlagerflächen (tlw. Änderungen) (öst- u. südöstlich v. Block 8/9)

- Lagerung von Großbauteilen (z.B. Dächer)
- Lagerung auf dem Boden ohne Überdachung. Anlieferung mit Lkw, Verteilung auf die Lagerflächen mit Elektrostapler, ebenso Auslagerung.

**BE200 Fertigung im Werk 1
(Betrieb der bestehenden Fertigung)**

BE210 Rohbau Schweißerei (Block 2)

- Hallenbereiche 0230, 0240, 0250, 0260 (jeweils Ost und West)
- Rohbau der Wagenkästen, Frontenden, Führerhäuser, weitere Komponenten (z.B. Seitenwände, Langträger, Querträger).
Arbeitsschritte: Komponenten in Vorrichtung einspannen, Schweißen, Schleifen, Qualitätskontrolle, Richten.
Ausschließlich Schweißarbeiten mit Schwarzstahl
(Grundmaterialien: S235JR, S355J2C+N, S355J2+N, S275NL, S355NL, S460NL, S355J2WP, S690QL, S460MC, S500MC).
Verschweißen der Teile mittel Handschweißgeräten zu einer Baugruppe (MAG-, WIG- und Bolzenschweißen). Die Anlagen verfügen jeweils über zwei Schweißzellen, die während des Schweißprozesses geschlossen sind.
Schweißzusatz: Böhler EMK 8 Massivdraht.
Schutzgase: Corgon 18, Cronigon 2, CO₂, Argon

BE220 Strahlanlage (Block 1)

- Hallenbereich 0181
- Sandstrahlkabine zur Entgratung und Glättung von Werkstücken (z.B. Wagenkästen, Frontenden).
Arbeitsschritte: Vorbereitung, Strahlvorgang (Roboterstrahlen und manuelles Strahlen), Reinigung, Kontrolle und Nacharbeit. Die Abluft (max. Abluftvolumenstrom 73.000 m³/h) wird zur Entstaubung über Filter (SEW140, North Filtration A/S) geleitet.
Einsatzstoff: Edeldorund F30 (Lagerung in Silo mit 16 m³ und 24 t)

BE230 Lackieranlage (Block 2)

- Hallenbereiche 0201 und 0202
- BE231: Lackierkabine 1 (Gebäude 0201, Gleis 1)
Vorbereitung Lackierung, Grundierung, Schutzlack, Spachteln
Zu- und Abluft über 3 Teilsektionen mit je 50.000 m³/h.
- BE232: Lackierkabine 2 (Gebäude 0201, Gleis 2)
Vorbereitung Lackierung, Grundierung, Schutzlack, Spachteln
Zwei Zu- und Abluftaggregate mit jeweils 2x 70.000 m³/h
- BE233: Lackierkabine 4 (Gebäude 0201, Gleis 4)
Endlackierung (manuelle Beschichtung)
Zu- und Abluftgerät mit Lüftungsleistung von 66.000 m³/h
- BE234: Lackierkabine 5 (Gebäude 0202, Gleis 5)
Endlackierung (Beschichtung manuell und mittels Roboter)
Zu- und Abluftgerät mit Lüftungsleistung von 60.000 m³/h
- BE235: Technikraum und Lacklager (Gebäude 0201, Gleis 3)
Mischanlage, Regallagerung m. Auffangwannen ca. 8.000 kg
Lacklager, Regale mit Auffangwannen ca. 6.500 kg
- BE236 Lackfinish (Gebäude 0181, Gleis 2 und 3)
Kontrolle, ggf. Nacharbeiten mit Pinsel oder kleiner Lackpistole

BE240 Vormontage (Block 1 und 2)

- Hallenbereiche 0110 – 0160 West, 0170 Ost und West, 0210 West
- BE241: Fertigung Kabelbäume/Kabelstränge, Fertigung der Kabelbäume/Kabelstränge für Endmontage
- BE242: Fertigung Frontenden und Türen, Vorbereitung der Frontenden und Türen für die Endmontage
- BE243: Fertigung Gerüste/Baugruppen, Vorbereitung von Steuerungs- und Schaltschränken, Löschanlagen, Kompressoren für den Einbau in Schienenfahrzeuge.

BE250 Endmontage (Block 1)

- Hallenbereiche 0150 – 0170 West (Teilbereich) und 0180
Arbeitsschritte:
Einbau Transformatoren, Kabelkanäle, Druckluftschläuche, Leitungen.
Einbau Gerüste, Kühler, Druckluftheizer, Brandbekämpfungsanlage.

Anbau von Frontenden mittels Verschraubung und Verklebung
Anbringung der Türen
Aufsetzen des Daches und der Stromabnehmer
Einfüllen von Betriebsmitteln (Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl, Kühlmittel;
Scheibenwischflüssigkeit etc.)
Montage der Schienenfahrzeuge auf die Drehgestelle

BE260 Montage-Endprüfung / Qualitätssicherung (Block 2)

- Hallenbereich 0204
Prüfung aller Komponenten auf Funktion und Verarbeitung, Dichtigkeitsprüfung Berieselungsanlage. Einsatzstoff: Wasser aus Versorgungsnetz.
Wasserverbrauch pro Schienenfahrzeug ca. 6.000 l.

BE270 Inbetriebsetzung (Block 2)

- Hallenbereiche 0202 und 0203
Aufspielen Steuerungssoftware. Anlegen Schuppenspannung (3 x 400 V),
Prüfung relevanter Funktionen. Anlegen Fahrdrahtspannungen (3 kV / 25 kV)

BE300 Testgleis (Freibereich)

Testgleis parallel zu Gleisanlage Bahnstrecke München – Ingolstadt mit ca. 500 m Länge. Beschleunigung der Schienenfahrzeuge bis zu 40 km/h.
Fahrtests bis 40 km/h, Bremstests, Funktion der Sicherheitseinrichtungen, Funktion der Zugsicherungen, je nach Ausstattungsvariante. Bremsungen erfolgen pneumatisch, mechanisch, elektrisch, mit oder ohne Rekuperation.

BE400 Fertigung im Werk 2 (Errichtung und Betrieb)

BE410 Rohbau (Block 9)

- Hallenbereiche 0940 und 0950 jeweils Ost und West, 0960 Ost, 0970 Ost
- Rohbau der Wagenkästen mit Komponenten wie Unterstell, Dächer und Seitenwände. Die anfallenden Arbeiten sind hauptsächlich Einspannen der Komponenten in Vorrichtungen, Schweißarbeiten (Schweißen automatisch, Handschweißen), Schleifen (Verputzen), Qualitätskontrolle und – falls erforderlich – Richten (mit Flamme oder induktiv), Transport mittels elektrischer Mover innerhalb der Hallenbereiche Block 9. Transport fertiger Wagenkästen zwischen Rohbau (Block 9) und Sandstrahlkabine (Block 3, 0311) über elektrische Mover, die auf den KAMAG-Wagontransporter gefahren und wieder abgeladen werden.

BE420 Strahlanlage (Block 3)

- Hallenbereich 0310 (Silo Edeldorund 15 m³ und 24 t)
- Hallenbereich 0311 (Sandstrahlkabine)
- Hallenbereich 0312 (Nacharbeiten)
- Arbeitsvorgänge: Vorbereiten, Strahlvorgang (Roboterstrahlen und manuelles Strahlen), Reinigung, Kontrolle und Nacharbeiten. Die Abluft (max. Abluftvolumenstrom 68.000 m³/h) wird zur Entstaubung über Filter (SEW140, North Filtration A/S) geleitet.
Einsatzstoff: Strahlmittel Edeldorund.

BE430 Lackieranlage (Block 3)

- Hallenbereiche 0320, 0330, 0340 und 0350
- BE431: Lackierkabine 0321 (Manuelle Lackierung)
Manuelle Lackierung der Reisezugwagen mit Farbpistolen
Abluftvolumenstrom: 110.000 m³/h
- BE432: Lackierkabine 0322 (Manuelle Lackierung)
Manuelle Lackierung der Reisezugwagen mit Farbpistolen
Abluftvolumenstrom: 110.000 m³/h
- BE433: Nachbearbeitung (Spachteln und Schleifen)
Manuelle Nachbearbeitung mittels Schleifen und Spachteln
Abluftvolumenstrom: 30.000 m³/h
- BE434: Lackierkabine 0331 (Automatische Lackierung)

- Manuelle und automatische Lackierung der Reisezugwägen
Abluftvolumenstrom (manuelle Lackierung): 68.000 m³/h
Abluftvolumenstrom (automatische Lackierung): 10.000 m³/h
- BE435: Lackierkabine 0332 (Automatische Lackierung)
Manuelle und automatische Lackierung der Reisezugwägen
Abluftvolumenstrom (manuelle Lackierung): 68.000 m³/h
Abluftvolumenstrom (automatische Lackierung): 10.000 m³/h
 - BE436: Handlack / Q20 (Hallenbereiche 0341 und 0342, Handlackierung)
Kontrolle, ggf. Nacharbeiten mit Pinsel oder kleiner Lackpistole
 - BE437: Lacklager (Hallenbereich 0350)
Lacklager, Regale mit Auffangwannen ca. 7.200 l
Waage, Mischplatz und Waschplatz (Reinigen der Rührgeräte)

BE440 Vormontage (Block 2)

- Hallenbereich 0220 West: Fertigung von Kabelbäumen und Kabelsträngen.

BE450 Endmontage (Block 9)

- Hallenbereiche 0910, 0920 (jeweils Ost und West), Hallenbereich 0990
- Einbau von Kabelkanälen, Druckluftleitungen, sonstige Versorgungsleitungen
- Einbau bzw. Einkleben des Bodens, Dämmung, Sitzmöbel, Wand- und Deckenverkleidungen, Ablagen und sonstiger Ausstattungen (z.B. Toiletten),
- Einbau der Fensterscheiben, Einbau von Gerätekästen wie Druckluftmodule, Schaltschränke und Klimaanlage, Verabelung des Wagens, Anbringung der Türen und Einkleben der Fenster, Einfüllen von Betriebsmitteln und Montage der Schienenfahrzeuge auf die Drehgestelle.

BE460 Montage-Endprüfung / Qualitätssicherung (Block 9)

- Hallenbereiche 0910 und 0920
- Montageendprüfung (0910) und Qualitätsmeilenstein Q040 (0920)
- Test der Verdrahtungsarbeiten mit elektrischer Prüfung auf Isolation, Durchgang und Spannungsfestigkeit. Nach Aufsetzen der Drehgestelle und Finalisieren findet in Halle 0920 der Qualitätsmeilenstein statt.

BE500 Sonstige Anlagen und Bereiche

Schiebebühne

Verbinden der Bauteile zwischen den Anschlussgleisen in Block 1 u. 2 sowie dem Testgleis (BE300).

Wagontransporter KAMAG (6-achsig)

Transport von Wagenkästen zwischen Block 8/9 und der Sandstrahlkabine (Block 3) sowie der Lackieranlage (Block 3).

Unimog Lkw (Zweiwegefahrzeug)

Transport außerhalb der Hallenbereiche von noch nicht (eigenständig) fahrbereiten Schienenfahrzeugen.

Druckluftanlage (Nördlich des Hallenbereichs 0310)

Zentrale Druckluftversorgung via Drucklufttringleitung. Insgesamt fünf Druckluftherzeuger (davon 3 öleingespritzte Schraubenkompressoren Atlas Copco GA 110 VSD und 2 Adsorptionstrockner Atlas Copco BD 520) mit erzeugter Druckluft von 8,5 bar.

Krananlagen (außen)

Drei Krananlagen (östlich Block 1, östlich Block 2, westlich Block 1)

Entladung von Drehgestellen, Transformatoren und Stahlbauteilen, die per Lkw angeliefert werden.

Bereitstellungszelt (Südöstlich Block 1)

Unterstellung von Schienenfahrzeugen (lackierte / unlackierte Wagenkästen)

Lagerung Abfälle (gesamter Standort)

Container (soweit erforderlich überdacht). Zwischenlagerung von Produktionsabfällen bis zur Abholung durch den Entsorger.

Streusandbetankung (Block 2)

Befüllung der Streusandeinrichtung über ein Silo für Quarzsand (25 m³). Betankung im Bereich der Berieselungsanlage.

Waage

Bereich Fabrikstraße, westlich Block 2. Wiegen fertiger Schienenfahrzeuge.

Schaltanlage

- Hallenbereich 0424
- Errichtung und Betrieb einer neuen Schaltanlage („Station Hof-West-Neu“) und Ersatz der alten Schaltanlage. Folgende Fahrdrahtspannungen sind aktuell am Standort vorhanden:
 - o 15 kV (AC Wechselstrom) mit 16,7 Hz Netzfrequenz
 - o 25 kV (AC Wechselstrom) mit 50 Hz Netzfrequenz
 - o 3 kV (DC Gleichstrom)
 Die Versorgung erfolgt aus dem Ortsnetz der Stadtwerke München

Betriebszeiten

Ganzjährig an Werktagen im Zwei- oder Dreischichtbetrieb.

Die Schichten beginnen montags um 06.00 Uhr und enden samstags um 14.00 Uhr. Lieferverkehr findet innerhalb der vorgenannten Zeiten statt. Außerhalb der Betriebszeiten findet kein Lieferverkehr statt.

Übersichtliche Darstellung der Betriebszeiten in den einzelnen Betriebseinheiten:

Betriebs-einheit	Bereich	Betriebs-zeiten	Anzahl Schichten
BE100	Lagerung und Logistik Werk 1 und 2 in Hallen	24 h	3
	Logistik (Stapler und Lkw-Verkehr sowie Entladung außerhalb der Hallen)	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE210	Rohbau Schweißerei	24 h	3
BE220	Strahlanlage	24 h	3
BE230	Lackieranlage	24 h	3
BE240	Vormontage	24 h	3
BE250	Endmontage	24 h	3
BE260	Montage-Endprüfung / Qualitätssicherung	24 h	3
	Berieselungsanlage	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE270	Inbetriebsetzung	06.00 – 24.00 Uhr	2
BE300	Testgleis Stationär	06.00 – 24.00 Uhr	2
	Testgleis (Fahrbetrieb)	08.30 – 21.30 Uhr	2
BE410	Rohbau	24 h	3
BE420	Strahlanlage	24 h	3
BE430	Lackieranlage	24 h	3
BE440	Vormontage	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE450	Endmontage	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE460	Montage-Endprüfung / Qualitätssicherung	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE500	Sonstige Anlagen und Bereiche		
	Schiebebühne	24 h	2
	Unimog	06.00 – 22.00 Uhr	2
	Wagontransporter KAMAG	06.00 – 22.00 Uhr	2
	Außenkräne	06.00 – 22.00 Uhr	2
	Gleiswaage	06.00 – 22.00 Uhr	2

In den nachfolgenden Teilbereichen der Anlage, mit den nachstehend beschriebenen Produktionsvorgängen, wird der Beginn der ersten Schicht auf Sonntag abends um 22.00 Uhr vorgezogen:

Betriebs-einheit	Gebäude	Bereich
BE210	Block 2	Rohbau Schweißerei teilweise (automatisierte Laserschweißanlagen)
BE220	Block 1	Sandstrahlanlage
BE230	Block 2	Lackieranlage
BE410	Block 9	Rohbau teilweise (automatisierte Punktschweißmaschine)
BE420	Block 3	Sandstrahlanlage
BE430	Block 3	Lackieranlage

Aufstellungsort

Betriebsgelände des Industrieparks Allach im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing an der südlichen Grenze des Bezirksteils Allach zum Bezirksteil Untermenzing. Die antragsgegenständliche Anlage umfasst auf der Gemarkung Allach die Flurstücke Nr. 1207 (Block 1), 1207/5 (Block 8/9), 1207/6 (Block 2) und 1207/7 (Block 3 und Block 4) sowie 1202/3 (Parkplatz) und 1203 (Parkplatz).

Die Genehmigung wurde mit Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt, insbesondere zu Lärmschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallrecht, Wasserrecht, Altlastenrecht, Stadtentwässerung, Naturschutz, Baurecht, Gewerbeaufsicht und Brandschutz.

Der Genehmigungsbescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Internet und öffentliche Auslegung

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung erfolgt im Internet von Freitag, den 11.09.2026 bis einschließlich Donnerstag, den 24.09.2026 unter der folgenden Internetadresse:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmög-

lichkeit zur Verfügung gestellt. Hierzu können Sie sich innerhalb des oben angegebenen Zeitraumes an das E-Mail-Postfach

ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de sowie an die Telefonnummer 01525-6652076 wenden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, welche Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch (über o.g. E-Mail-Adresse) angefordert werden (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG analog).

3. Zustellung und Klagefrist

Mit Ende der Auslegungsfrist am 24.09.2026 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im laufenden Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung. Bis zum Ablauf des 26.10.2026 (24 Uhr) kann gegen den Genehmigungsbescheid der Landeshauptstadt München vom 10.08.2026 (Az. 824-G/25-01) unter o.g. Adresse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München Klage erhoben werden.

München, 28. August 2026

Referat für Klima- und
Umweltschutz
Geschäftsbereich IV,
Immissionsschutz (IV-211)
Bayerstraße 28a
80335 München

